

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten, in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung - PlakatVO)

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Haundorf folgende Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Pfofeld:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und von Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmälern sind Anschläge im Sinne des Art. 28 LStVG innerhalb der Gemeinde Pfofeld nur wie nachstehend bestimmt zulässig.
- (2) Auf allen Plakaten und Anschlägen muss der Urheber, Veranstalter oder ein verantwortlicher Ansprechpartner eindeutig erkennbar abgedruckt sein.
- (3) Anschläge auf Anschlagstellen von Werbeunternehmen dürfen nur mit deren Einwilligung erfolgen.
- (4) Die transportablen Tafeln sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens binnen vier Tagen, zu entfernen.
- (5) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind nicht Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Objekten und Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Verkehrszeichen, Bäumen, Licht- und Telefonmasten u. ähnlichem oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern, Fahrzeugen oder Anhängern angebracht werden. Diese können von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Pfofeld kann auf Antrag Ausnahmen von § 1 der Verordnung bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist gewährleistet ist.
- (2) Öffentliche Anschläge dürfen auch auf transportablen Plakattafeln am Ort der Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf die Veranstaltung hinweisen.
- (3) Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausnahmenutzung schriftlich einzureichen. Die Tafeln dürfen nicht länger als zwei Wochen vor der Veranstaltung selbst aufgestellt werden.
- (4) Größere Plakate als im Format DIN A 1, müssen gesondert beantragt werden. Hier ist eventuell auch eine baurechtliche Genehmigung einzuholen.
- (5) Die transportablen Tafeln sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens binnen vier Tagen, zu entfernen.
- (6) Die Gemeinde Pfofeld kann zu den Ausnahmen Richtlinien erlassen.

§ 4

Politische Parteien

Politische Parteien und Wählergruppen dürfen bei Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden bis zu 6 Wochen vorher Plakate auf Tafeln aufstellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

§ 5
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis 1.000 Euro (Art.28 Abs. 2 LStVG i.V.m. § 17 OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 1 Anschläge aller Art, insbesondere Plakate in der Öffentlichkeit anbringt oder anbringen lässt;
- b) entgegen den Vorschriften der §§ 3 und 4 öffentliche Anschläge anbringt bzw. anbringen lässt oder nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt;

§ 6
Beseitigungsanordnungen

- (1) Die Gemeinde Pfofeld kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen und im Widerspruch zu den Festsetzungen dieser Verordnung und den hierzu beschlossenen Richtlinien stehen.
- (2) Kommt der Verpflichtete einer Anordnung nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde Pfofeld die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme nach Art. 32 Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG), auf dessen Kosten selbst vornehmen, wenn ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten lässt.

§ 7
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Pfofeld, 17.12.2024
Gemeinde Pfofeld



R. H u b e r
Erster Bürgermeister



